

## **CVP Zug**

**Kantonsrat Martin Pfister, Baar  
Präsident Bildungskommission**

Kantonsratssitzung vom 29. Januar 2015

Traktandum 7: Änderung des Schulgesetzes, des Lehrpersonalgesetzes und des Gesetzes über die kantonalen Schulen. (2377.1-4)

Anrede

Bevor ich auf diese vielfältige Vorlage eingehe, lassen Sie mich im Sinne einer Vorbe-merkung ein „mea culpa“ aussprechen. Verschiedene Redner aus den Fraktionen wer-den mich in der Folge zurecht kritisieren, dass der Kommissionsbericht zu lange bei mir liegen geblieben ist. Ich möchte Sie dafür um Entschuldigung bitten. Die Verzögerungen, die damit verbunden sind, und auch der Umstand, dass die alte Bildungskommission das Geschäft nicht bis zum Schluss begleiten konnte, sind ärgerlich. Dafür habe ich Ver-ständnis und nehme die Verantwortung auf mich.

Und nun gehe ich auf die Vorlage ein: Wie Sie dem Bericht der Bildungskommission ent-nehmen konnten, war das Eintreten auf die Vorlage unbestritten.

Beim vorliegenden Geschäft handelt es sich um eine Sammelvorlage, in der verschiede-ne Teilvorlagen behandelt werden, die untereinander keinen oder kaum einen Zusam-menhang haben. Mit dieser Vorlage beenden Sie zwei Schulversuche in Gemeinden, die nun einer gesetzlichen Grundlage bedürfen. Das betrifft die Einführung einer freiwilligen Grund- und Basisstufe, die in Oberägeri als Grundstufe seit bald sieben Jahren als Schulversuch geführt wird, und die Weiterführung der Kunst- und Sportschule in Cham.

Da von den Entscheiden des Kantonsrats in erster Linie die Gemeinden betroffen sind, war es der Bildungskommission wichtig, die Haltungen und Erfahrungen aus der Praxis abzuholen. Die Vertreter der Schulpräsidentenkonferenz äusserten sich kritisch zum Vorschlag des Regierungsrats zur sprachlichen Frühförderung von Kindern vor dem Ein-tritt in den obligatorischen Kindergarten. Ihre Bedenken betreffen hauptsächlich die Um-setzung dieses Anliegens. Die sprachliche Frühförderung gehöre gemäss Meinung der Schulpräsidentinnen und –präsidenten nicht ins Schulgesetz, das sich mit der obligatori-schen Schulzeit beschäftigen müsse. Bei den Klassengrössen plädierten die Gemeinden für eine Höchstzahl von 22 auf allen Schulstufen und damit für eine Reduktion der Höchstzahl in der Primarschule von 26 auf 22 Schüler. Die Vorschläge des Regierungsrats für die freiwillige Einführung der Grund- und Basisstufe und eines obligatorischen kantonalen Lehrerinnen- und Lehrertags werden von der Zuger Schulpräsidentenkonfe-renz begrüsst.

Von der Leiterin der Grundstufe Oberägeri liessen wir uns direkt über die aus ihrer Sicht positiven Erfahrungen mit dem seit sechs Jahren laufenden Schulversuch informieren. Zudem erklärte uns der Leiter der Abteilung für externe Schulevaluation des Kantons Zug die geplante Evaluation von Sonderschulen und die Gründe, warum diese Aufgabe

mit Leistungsauftrag an externe Fachleute vergeben werden soll, wie dies der Regierungsrat vorschlägt.

Die meisten Teilbereiche dieser Vorlage waren in der Bildungskommission umstritten. Eindeutig stimmte die Kommission der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Weiterführung der Kunst- und Sportklasse in Cham und der Einführung eines obligatorischen Kantonalen Lehrerinnen- und Lehretags zu. Dem Vorschlag für die freiwillige sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten wird nur sehr knapp zugestimmt. Ein Obligatorium wird hingegen klar abgelehnt. Umstritten war auch die Frage der Klassengrößen. Entgegen dem Antrag des Regierungsrats will die Kommission mit klarem Mehrheitsentscheid an den Richtgrößen festhalten. Sie entspricht damit einem Wunsch der gemeindlichen Schulpräsidenten, die eine Erhöhung der Schülerzahlen pro Klasse befürchten, wenn sich künftig die Klassengrößen an der Höchstzahl und nicht mehr an der Richtzahl orientieren. Eine Reduktion der Höchstzahl von 26 auf 22 für die Primarschule lehnt die Bildungskommission ab. Die Vergabe von Leistungsaufträgen für die Evaluation von Sonderschulen und die Einführung der freiwilligen Grund- und Basisstufe unterstützt die Kommission mit Mehrheitsentscheid.

Im Detail werde ich Ihnen die Positionen der Bildungskommission zu den wichtigsten Teilgeschäften in der Detailberatung erläutern.

Die CVP ist ebenfalls einstimmig für Eintreten. Sie schliesst sich in der Detailberatung mit zwei Ausnahmen den Anträgen der Bildungskommission an. In § 12 und 53 unterstützt sie mehrheitlich die Anträge der Stawiko.

Die Bildungskommission empfiehlt Ihnen Eintreten auf die Vorlage.

## Detailberatung

### **§ 6a (neu): Sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten**

Zur Beurteilung des vom Regierungsrat neu vorgeschlagenen Artikels 6a ist es wichtig, sich die Ausgangslage vor Augen zu halten. Die vorberatende Kommission zum Integrationsgesetz hat am 30. November 2012 eine Motion betreffend die obligatorische sprachliche Frühförderung vor dem Eintritt in den freiwilligen Kindergarten eingereicht. Sie wurde im Dezember 2012 vom Kantonsrat an den Regierungsrat überwiesen. Der Vorstoss forderte die Einführung eines Modells, das in Basel-Stadt umgesetzt wird. Dort werden alle Kinder im Vorschulalter sprachlich abgeklärt. Der Regierungsrat folgt der Motion nur teilweise. Er schlägt in einer Kann-Formulierung vor, den Gemeinden die Einführung eines solchen Angebots zu ermöglichen und ihnen die Kompetenz zu geben, Kinder bzw. dessen Eltern zum Besuch nach noch zu definierenden Regeln zum Besuch eines solchen Angebots zu verpflichten. Konkret werden davon im Kanton Zug nur wenige Kinder betroffen sein, da rund 96% der Kinder das freiwillige erste Kindergartenjahr besuchen.

§ 6a war in der Bildungskommission umstritten. Die Kommission lehnte einen Antrag auf Streichung dieses Artikels mit 5:6 Stimmen ab. Mit 10:1 Stimme wurde ein Antrag abgelehnt, die Gemeinden zur Einführung eines solchen Angebots zu verpflichten. Die Befürworter einer Streichung von § 6a führten an, dass das Thema nicht ins Schulgesetz gehöre und genügend Angebote für fremdsprachige Kinder bestehen würden. Mit der Ablehnung des Integrationsgesetzes habe das Zuger Stimmvolk zum Ausdruck gebracht, dass es keine weiteren kantonalen Integrationsmassnahmen wolle. Die Befürworter dieses Artikels betonten die Wichtigkeit der Deutschkenntnisse für die Bildungs- und Berufschancen. Es gäbe durchaus Fälle, bei denen eine verpflichtende Anordnung Sprachunterrichts im Vorschulalter angezeigt sei. Interessant ist auch, dass jene Gemeinden, die bereits ein solches Angebot führen, die Einführung eines Instrumentes zur Verpflichtung befürworten.

Mit der Zustimmung zu § 6a stellt die Bildungskommission auch implizit fest, dass sie keine weitergehenden Regelungen im Sinn der Motionäre will.

Die Bildungskommission hat sich zum Streichungsantrag der Stawiko in Absatz 2 keine Meinung gebildet. Wir haben aus folgenden Gründen auf die Einberufung einer Kommissionssitzung vor dieser Kantonsratssitzung verzichtet:

- Die beiden möglichen Diskussionspunkte, wo sich die Bildungskommission allenfalls den Anträgen der Stawiko hätte anschliessen können – hier in § 6a, in § 32b Abs. 2 und in § 66 Abs. 3 Bst. S - sind nicht von so grosser Relevanz, als dass sich eine Kommissionssitzung gelohnt hätte.
- Sechs Mitglieder unserer Kommission sind in dieser Legislatur neu dabei. Die Meinung der neuen Bildungskommission ist deshalb nur beschränkt repräsentativ für die Meinung der alten Kommission, die im Prinzip für die Beratung relevant ist.

Mit Bezug auf die Diskussion in der Bildungskommission mache ich allerdings darauf aufmerksam, dass der Streichungsantrag der Stawiko nicht rein redaktioneller Natur ist. Falls der Kantonsrat an § 6a festhält, müssen die Gemeinden die Umsetzungsfragen genau regeln, da eine staatliche Verpflichtung zum Besuch einer sprachlichen Frühförderung einen weitgehenden Eingriff in die elterliche Erziehungsgewalt darstellt und auch angefochten werden kann. Es reicht daher nicht, nur die Qualität sicher zu stellen.

Zusammengefasst: Die Bildungskommission empfiehlt Ihnen mit 6:5 Stimmen, § 6a in der Fassung des Regierungsrats zuzustimmen. Zum Streichungsantrag der Stawiko äussert sich die Bildungskommission nicht konkret.

## § 12 Klassengrössen

Die Klassengrösse ist aus bildungspolitischer Sicht durchaus relevant für die Qualität und die Attraktivität einer Schule. In der Bildungskommission wurden beide Meinungen vertreten: Grosse Klassen seien bezüglich Unterrichtsqualität nicht nachteilig und die gegenteilige Meinung, 26 Kinder in einer Primarschulklasse seien aufgrund der Heterogenität nicht zu verantworten. Einig war man sich in der Feststellung, dass die soziale Zusammensetzung einen wohl grösseren Einfluss auf die Lernvoraussetzungen in einer Klasse hat als die Grösse einer Klasse. Eine Klasse mit wenigen schwierigen Kindern kann problemlos grösser sein als eine Klasse mit vielen schwierigen Schülern. Über die Klassengrösse muss deshalb vor Ort in den Gemeinden entschieden werden. Grössere Gemeinden haben dabei mehr Spielraum als kleine. Beim Entscheid über die Klassengrösse muss Rücksicht auf die pädagogischen, organisatorischen und finanzpolitischen Voraussetzungen genommen werden.

Sowohl die Richtzahl wie die Höchstzahl hatte in den letzten Jahren kaum eine Relevanz für die reale Klassengrösse. Zudem kann diese gesetzliche Vorgabe vom Kanton in den Gemeinden nicht durchgesetzt werden. Dennoch spricht sich die Kommission mit 8:2 Stimmen klar dafür aus, beide Zahlen im Gesetz zu verankern. Damit kam sie dem Wunsch der Gemeinden entgegen, die der Richtzahl vor allem eine politische Bedeutung zumessen. Die Kommission ist zudem der Meinung, dass für die Gemeinden ein genügend grosser finanzieller Anreiz zu möglichst grossen Klassen bestehe, weil die Normpauschale des Kantons nicht von den Klassengrössen abhängt sondern pro Kind ausbezahlt wird. Der Entscheid für die Klassengrösse in einer Schulgemeinde hat heute in erster Linie pädagogische und organisatorische Gründe. Sie kann in der Gemeinde aber auch in Zukunft im Rahmen der Höchstzahlen politisch beeinflusst werden.

Mit 9:1 Stimme erhöht die Bildungskommission die Höchstzahl für die Grund- und Basisstufe von 24 auf 26 und gleicht sie so der Höchstzahl der Primarschule an. Da in der Grund- und Basisstufe das Betreuungsverhältnis besser als in der Primarschule ist, erhöht die Kommission auch die Richtzahl auf 20.

Bei der Primarschule standen Richtzahlen von 18 und 22 und Höchstzahlen von 22 und 26 zur Diskussion. Die Bildungskommission entschied sich für die Höchstzahl 26 und war unentschieden in der Frage, ob die Richtzahl 18 oder 22 betragen soll.

### **§ 32a (neu) Kunst- und Sportklassen**

Der Fortführung der Kunst- und Sportklasse in Cham stimmt die Bildungskommission stillschweigend zu. Sie war weder bei den Vernehmlassungsteilnehmern noch in der Bildungskommission umstritten. Zur Streichung von Absatz 2 in § 32b, wie von der Stawiko beantragt, hat sich die Bildungskommission nicht geäußert.

### **2.2.3a Freiwillige Grund- oder Basisstufe**

Mit der Verankerung der freiwilligen Grund- und Basisstufe wird ein Schulversuch in Oberägeri ins Schulgesetz aufgenommen. Aufgrund der guten Erfahrungen in Oberägeri will man dort mit diesem Schulmodell weiterfahren. Die Bildungskommission stimmt mit 4:7 Stimmen der Verankerung dieser Möglichkeit für die Gemeinden im Gesetz zu. Sie nimmt damit nicht zum Modell der Grund- und Basisstufe selbst Stellung, sie überlässt es den Gemeinden, sich für ein Modell zu entscheiden. Auch bei Fachleuten ist nicht unbestritten, welches Modell zu bevorzugen sei. Wie das Beispiel Oberägeri zeigt, kann in jeder Gemeinde über die Ein- bzw. Weiterführung einer Grund- oder Basisstufe auch eine politische Debatte geführt werden. Für die Bildungskommission ist die Autonomie der Gemeinden in dieser Frage höher zu gewichten als die Harmonisierung der Modelle in den ersten zwei Jahren der Schulpflicht. Wenn Oberägeri die Basisstufe weiterführen möchte, so soll dies der Kanton der Gemeinde nicht verbieten. Bei einem Schulortwechsel sind für die betroffenen Kinder keine Nachteile zu erwarten.

Der Streichungsantrag der Stawiko von §32b Abs 2 wurde in der Kommission auch beraten, mit 5:6 Stimmen jedoch abgelehnt. Die Kommission schliesst sich damit der Argumentation des Bildungsdirektors an, der diesen an und für sich selbstverständlichen Absatz im Sinn eines deklaratorischen Hinweises aufgenommen hat.

### **§ 35 Abs 5. (neu), § 64 Abs. 2 Externe Schulevaluation der Sonderschulen**

Die Bildungskommission stimmt mit 7:3 Stimmen dem Antrag des Regierungsrats zu, für die Schulevaluation von Sonderschulen mit externen Fachleuten zusammenzuarbeiten. Es ist aus Sicht der Kommission wichtig, dass auch die Qualität der Sonderschulen regelmässig evaluiert und verbessert wird. Die Kommission will jedoch keine Delegation dieser Aufgabe an Dritte. Sie betont die Verantwortung und die Führungsaufgabe der externen Schulevaluation des Kantons Zug. Es müssen für alle Schulen im Kanton Zug die gleichen Standards angewandt werden. Zudem soll auch im Bereich der Sonderschulen bei der DBK Know How aufgebaut werden.

Drei Kommissionsmitglieder argumentierten gegen externe Evaluation von Sonderschulen generell. Diese sei nicht nötig und käme zudem auch ausserkantonalen Schülern an den Zuger Sonderschulen zugute.

Mit der von der Bildungskommission beantragten Neuformulierung von Art. 35 Abs. 5 betonen wir einerseits die Rolle des Kantons bei den externen Evaluationen der Sonderschulen und streichen die selbstverständlichen und damit überflüssigen Bemerkungen zu den Leistungsvereinbarungen.